



Gesetzlich legitimierter Zwang in der stationären Versorgung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen/ psychiatrischen Krankheitsbildern

BAWO-Fachtagung „Was können wir uns leisten?“ 2010

Gesetzlich legitimierter Zwang wird hier als Eingriff in Grundrechte von Menschen mit psychischer Erkrankung und geistiger Behinderung definiert.

Dies kann aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen

und es muss ein ausreichender Rechtsschutz durch gesetzliche Kontrolle gewahrt bleiben.

Das Spannungsfeld von Schutz einerseits und das hohe Maß von Fremdbestimmung bzw. „Entmündigung“ andererseits wird sichtbar.

VertretungsNetz

- **Sachwalterschaft:** gesetzliche Vertretung von Menschen mit psychischer Erkrankung und geistiger Behinderung, die ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können. (Sachwalterrecht)
- **Patientenadvokatur:** gesetzliche Vertretung von Menschen mit psychischer Erkrankung, die gegen ihren Willen in der Psychiatrie untergebracht werden. (UbG)
- **Bewohnerververtretung:** gesetzliche Vertretung von Menschen mit psychischer Erkrankung und geistiger Behinderung die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen in ihrer Freiheit beschränkt werden. (HeimAufG)

Grundrechtseingriffe unterliegen einer gesetzlichen Regelung

Eingriff in die persönliche (Bewegungs-)Freiheit

Rechtsschutz für die Menschen an denen der Grundrechtseingriff vorgenommen wird.

Rechtssicherheit für die Institution und die handelnden Personen.

Grundrechtliche Rahmenbedingungen (Schutz der persönlichen Freiheit)

Art 5 EMRK: Recht auf Freiheit und Sicherheit
(Europäische Menschenrechtskonvention: seit 1964
im Verfassungsrang)

Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte, Recht auf Leben, Verbot der Folter, Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, **Recht auf Freiheit und Sicherheit**, Recht auf ein faires Verfahren, Keine Strafe ohne Gesetz, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Eheschließung, Recht auf wirksame Beschwerde, Verbot der Benachteiligung (Diskriminierung), ...

(www.emrk.at)

PersFrG 1988 (Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit)

Artikel 1

- (1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).**
- (2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.**
- (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit **darf nur gesetzlich vorgesehen werden**, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.
- (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter **Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung** der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

PersFrG 1988 (Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit) Artikel 2

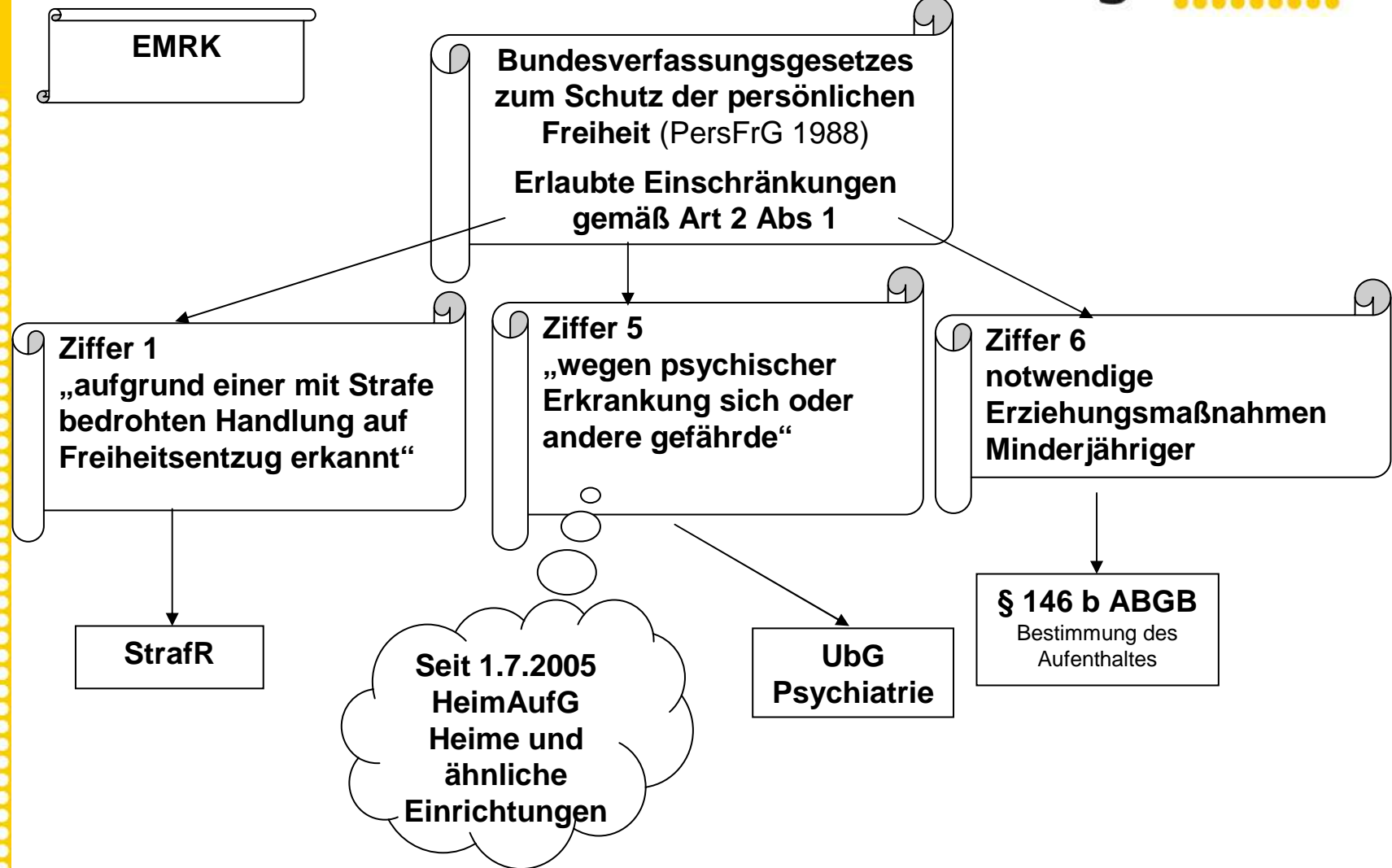
(1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

(...)

5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;

(...)

VertretungsNetz



Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG seit 01.07.2005 - Eckpfeiler

- Geltungsbereich
- Begriff der Freiheitsbeschränkung und Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Vornahme einer Freiheitsbeschränkung
- Meldepflichten
- BewohnervertreterIn und deren Kompetenzen
- Gerichtliches Überprüfungsverfahren

Geltungsbereich

§ 2. HeimAufG regelt ...

... die Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, **in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können.**

In Krankenanstalten ist dieses Bundesgesetz nur auf Personen anzuwenden, die dort wegen ihrer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung der ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen.

Anwendbarkeit des HeimAufG in einer Einrichtung

Ja:

Bestimmungen sind einzuhalten
Rechtsschutz - Rechtssicherheit

Nein:

kein Grundrechtseingriff (nach HeimAufG) möglich!

ev. andere Rechtfertigungsgründe ...?

Begriff der Freiheitsbeschränkung **§ 3 HeimAufG ...**

Eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des HeimAufG liegt vor, wenn eine Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln oder durch deren **Androhung** unterbunden wird.

Physische Mittel sind:

- mechanische,
- elektronische,
- medikamentöse
Maßnahmen

Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung

- psychische Erkrankung oder intellektuelle Beeinträchtigung
- ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung an Leben oder Gesundheit
- die Maßnahme ist unerlässlich, geeignet und angemessen im Verhältnis zur Gefahr
- schonendere Maßnahmen sind nicht möglich

Die Freiheitsbeschränkung muss Ultima Ratio sein

Wie kommt eine legale Freiheitsbeschränkung zustande?

- Anordnung durch anordnungsbefugte Person
- Aufklärung der BewohnerIn
- Durchführung der Freiheitsbeschränkung:
Einhaltung fachgemäßer Standards
möglichste Schonung der BewohnerIn
- Dokumentation der Freiheitsbeschränkung
- Unverzügliche Meldung der Freiheitsbeschränkung an die
Bewohnervertretung (BWV)
- → Beendigung der Freiheitsbeschränkung: unverzüglich,
wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Bewohnervertretung

- Bewohnervertretung = das im HeimAufG vorgesehene zentrale Rechtsschutzinstrument
- Außergerichtliche Abklärung von Freiheitsbeschränkungen und vielfältige Formen von Interventionen = Filterfunktion der BWV
- Gerichtliche Überprüfungsverfahren
- AnsprechpartnerInnen zum HeimAufG, zum Grundrecht auf persönliche Freiheit und zum sensiblen Themenfeld „Zwang“

Tätigkeit der Bewohnervertretung

Orientiert sich

- an der Aufhebung der bewegungseinschränkende Maßnahme
- am Rechtsschutz der BewohnerIn
- nicht an der Bewertung der Pfllegetätigkeit / Betreuungstätigkeit
- nicht an strukturellen oder finanziellen Interessen der Einrichtungen

Zentrale Instrumente

- Kontrolle und Überprüfung der Situation
- Multiprofessionelle Reflexion

Effekte der BWV-Tätigkeit

- Sensibilisierung der Einrichtungen bzgl. Grundrecht auf persönliche Freiheit
- Neuer oft selbstkritischer Blick des Personals bzgl. Grundrechtseingriffen und Zwang
- Offeneres Besprechen von Grundrechtseingriffen und Zwang
- Vermehrter Einsatz von Methoden, die Grundrechtseingriffe und Zwang verhindern.

Schutz und Fremdbestimmung

Schutz und Sicherheit vs. Autonomie und Selbstbestimmung

Anwendung von Zwang zum Schutz

Rechtsschutz ex lege

Gut aufgehoben ...

... wir wollen nur das Beste für unsere KlientInnen!

... wir wissen was das Beste ist!

... ganz sicher!



Zwang wird ausgeübt ...

- ... durch/mit vorgegebenen Strukturen / Abläufe in der Institution.
- ... durch/mit Pflege-, Versorgungs- und Betreuungshandlungen.
- ... durch Freiheitsbeschränkungen.
- ... im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung.

(Zwangs-)Rechtsschutz?

Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters muss sich zwar am Wohl des zu Vertretenden orientieren und dessen Wünsche berücksichtigen, ist aber nicht von dessen Zustimmung abhängig.

... hier wird geholfen!

Danke für das Interesse und die Aufmerksamkeit